

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Oktober 1954

Nummer 114

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 23. 9. 1954, Aus- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Westfalen und Lippe für das 2. Halbjahr 1954. S. 1797. — RdErl. 27. 9. 1954, Öffentliche Sammlung; hier: Kölnische Rundschau. S. 1799.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 24. 9. 1954, Verordnung über vorläufige Richtlinien für die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden, Ämter und Landkreise im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. 8. 1954 (GV. NW. S. 291). S. 1800. — Bek. 25. 9. 1954, Umbenennung der Gemeinde Spork, Landkreis Detmold, in „Spork-Eichholz“. S. 1800. — RdErl. 25. 9. 1954, Änderung von Gemeindegrenzen im Flurbereinungsverfahren. S. 1800.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

G. Arbeits- und Sozialminister. F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Gem. RdErl. 25. 9. 1954, Zuschüsse zur Errichtung von bäuerlichen Siedlerstellen, Landarbeiter-, Heuerlings-, Gärtner- und Handwerkerstellen für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG). S. 1801.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz. 25. 9. 1954, Vertreter des Griechischen Konsuls in Hamburg. S. 1804.

1954 S. 1797
aufgeh. d.
1955 S. 543

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Aus- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Westfalen und Lippe für das 2. Halbjahr 1954

RdErl. d. Innenministers v. 23. 9. 1954 —
I 14.91 — zu Nr. 287/51

Den aus der Anlage ersichtlichen Plan für die Fortbildungskurse der Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Westfalen-Lippe für das 2. Halbjahr 1954 bringe ich hiermit zur Kenntnis. Die Lehrgänge werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe durchgeführt. Da die Fortbildung für alle Standesbeamten Pflicht ist (§ 37 DA) und sich auch die Sachbearbeiter bei den unteren Aufsichtsbehörden mit neuen gesetzlichen Bestimmungen vertraut machen müssen, ist der Besuch der Kurse dringend zu empfehlen. Diejenigen Standesbeamten, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den Tagungen nicht teilnehmen können, haben ihre Verhinderung anzuzeigen. Die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStG als Kosten der Standesämter von den Gemeinden zu tragen.

Die Lehrgänge finden jeweils von 9 bis 15 Uhr statt. Die Tagungsorte und -lokale werden den Standesbeamten noch durch die unteren Verwaltungsbehörden mitgeteilt werden. Zu den Tagungen sind folgende Handakten mitzubringen:

1. Heft 1: Entgegennahme eines Aufgebotsantrags,
2. Heft 2: Fortführung des Familienbuchs,
3. Heft 5: Einbenennung oder Namenserteilung,
4. Heft 6: Vaterschaftsanerkennung und Legitimation.

Es wäre erwünscht, wenn die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren oder die von ihnen bestimmten Ver-

treter die Kurse anlässlich ihrer Eröffnung oder zu einem ihnen geeignet erscheinenden Zeitpunkt aufsuchen würden.

An die Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden, kreisfreien Städte, Standesbeamten der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.

Anlage

Plan für die Aus- und Fortbildung der Standesbeamten in Westfalen und Lippe für das 2. Halbjahr 1954

1. Dienstag,	12. 10. 1954	für die Landkreise Paderborn und Büren,
2. Mittwoch,	13. 10. 1954	für den Landkreis Warburg,
3. Donnerstag,	14. 10. 1954	für den Landkreis Höxter,
4. Freitag,	15. 10. 1954	für den Landkreis Minden,
5. Dienstag,	19. 10. 1954	für die Landkreise Bielefeld, Wiedenbrück und Halle und den Stadtkreis Bielefeld,
6. Mittwoch,	20. 10. 1954	für die Landkreise Lübbecke und Herford und den Stadtkreis Herford,
7. Donnerstag,	21. 10. 1954	für den Landkreis Lemgo,
8. Freitag,	22. 10. 1954	für den Landkreis Detmold,
9. Dienstag,	26. 10. 1954	für die Landkreise Münster, Lüdinghausen und Coesfeld und den Stadtkreis Münster,
10. Mittwoch,	27. 10. 1954	für die Landkreise Steinfurt, Ahaus und Tecklenburg,
11. Donnerstag,	28. 10. 1954	für den Landkreis Borken und den Stadtkreis Bocholt,
12. Freitag,	29. 10. 1954	für den Landkreis Recklinghausen und die Stadtkreise Recklinghausen, Bottrop, Gladbeck und Gelsenkirchen,

- | | | |
|-----------------|--------------|--|
| 13. Dienstag, | 2. 11. 1954 | für die Landkreise Beckum, und Warendorf, |
| 14. Mittwoch, | 3. 11. 1954 | für den Landkreis Unna, |
| 15. Donnerstag, | 4. 11. 1954 | für den Landkreis Soest, |
| 16. Freitag, | 5. 11. 1954 | für den Landkreis Lippstadt, |
| 17. Dienstag, | 9. 11. 1954 | für den Landkreis Arnberg, |
| 18. Mittwoch, | 10. 11. 1954 | für den Landkreis Meschede, |
| 19. Donnerstag, | 11. 11. 1954 | für den Landkreis Brilon, |
| 20. Donnerstag, | 18. 11. 1954 | für den Landkreis Siegen, |
| 21. Freitag, | 19. 11. 1954 | für den Landkreis Wittgenstein, |
| 22. Dienstag, | 23. 11. 1954 | für den Ennepe-Ruhr-Kreis, |
| 23. Mittwoch, | 24. 11. 1954 | für den Landkreis Olpe, |
| 24. Donnerstag, | 25. 11. 1954 | für den Landkreis Altena, |
| 25. Freitag, | 26. 11. 1954 | für den Landkreis Iserlohn, |
| 26. Dienstag, | 30. 11. 1954 | in Dortmund für sämtliche Stadtkreise des Regierungsbezirks Arnberg. |

— MBl. NW. 1954 S. 1797.

Öffentliche Sammlung; hier: Kölnische Rundschau

RdErl. d. Innenministers v. 27. 9. 1954 —
I 18 — 51 — 10 Nr. 1378/53 — 72133

Von nachstehendem Genehmigungsbescheid zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung gebe ich hiermit Kenntnis:

„Der Kölnischen Rundschau — Verlag Deutsche Glocke GmbH. —, Köln, Stolkasse 25-45, wird auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 27. November 1954 bis 10. Dezember 1954 eine öffentliche Sammlung durchzuführen.

Die Sammlung unterliegt den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

- Sammlungsgegenstand:**
Es ist die Sammlung von Geldspenden zugelassen.
- Als Sammlungsmaßnahme ist zulässig:**
Veröffentlichung von Spendenaufrufen in der Kölnischen Rundschau zur Unterstützung der am 19. Juni 1954 genehmigten Haus- und Straßensammlung der Inneren Mission und der Haussammlung des Caritasverbandes.
In den Aufrufen ist die Genehmigungsbehörde und das Aktenzeichen anzugeben.
Zur Überweisung der Spenden ist ein besonderes Konto einzurichten, das der Genehmigungsbehörde zwei Wochen nach Zustellung der Sammlungserlaubnis mitzuteilen ist. Das Konto darf nur dem Empfang der Spenden dienen.
Die Kölnische Rundschau eröffnet die Spendenliste mit einer eigenen Spende von 10 000,— DM. Der Eingang jeder einzelnen Spende und das abschließende Sammlungsergebnis sind in der Kölnischen Rundschau zu veröffentlichen.
- Sammlungszweck:**
Das gesamte Spendenaufkommen ist je zur Hälfte dem Rheinischen Provinzialausschuß für Innere Mission in Langenberg (Rhld.), Bonfelderstraße 1a, der gleichzeitig den Landesverband der Inneren Mission in Westfalen in Münster (Westf.), Friesenring 34, vertritt, und dem
Diözesan-Caritasverband Köln in Köln,
Georgstraße 5b,
der gleichzeitig die Diözesan-Caritasverbände Aachen, Münster und Paderborn vertritt,
zu überweisen.

- Sammlungsunkosten:**
Sammlungsunkosten dürfen von dem Sammlungsergebnis nicht abgesetzt werden.
- Abrechnung:**
Über die Höhe des Sammlungsaufkommens und seine Verteilung an die unter 3. genannten Verbände ist mir bis zum 31. Dezember 1954 Mitteilung in dreifacher Ausfertigung zu machen.
Mit der Überprüfung der Sammlung wird der Regierungspräsident in Köln beauftragt.
Im übrigen gelten die Richtlinien für das Sammlungswesen des RdErl. v. 15. 9. 1952 (MBl. NW. 1953 S. 104).
Auf die Strafbestimmungen der §§ 13, 14 des Sammlungsgesetzes wird hingewiesen.

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte.
— MBl. NW. 1954 S. 1799.

III. Kommunalaufsicht

Verordnung über vorläufige Richtlinien für die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden, Ämter und Landkreise im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. 8. 1954 (GV. NW. S. 291)

RdErl. d. Innenministers v. 24. 9. 1954 —
III A — 2850/54

Mein nicht veröffentlichter Erlaß v. 13. 11. 1947 — III A 619/47 — betr. „Vorschläge für die Festsetzung der Dienstbezüge und Aufwandsentschädigungen der Hauptbeamten und Ratsvorsitzenden der Gemeinden und Gemeindeverbände“ wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden, Ämter und Landkreise.

— MBl. NW. 1954 S. 1800.

Umbenennung der Gemeinde Spork, Landkreis Detmold, in „Spork-Eichholz“

Bek. d. Innenministers v. 25. 9. 1954 —
III A 2333/54

Durch Beschluß der Landesregierung ist der Name der Gemeinde Spork, Landkreis Detmold, in
Spork-Eichholz
geändert worden.

— MBl. NW. 1954 S. 1800.

Anderung von Gemeindegrenzen im Flurbereinigungsverfahren

RdErl. d. Innenministers v. 25. 9. 1954 —
III A 2416/54

Es sind Zweifel darüber entstanden, wie das Verfahren zur Änderung von Gemeindegrenzen innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens zu handhaben ist, nachdem die Reichsumlegungsordnung v. 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) durch das Flurbereinigungsgesetz v. 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) ersetzt worden ist.

Nach § 61 der Reichsumlegungsordnung konnten Gemeindegrenzen durch den Umlegungsplan geändert werden, soweit es erforderlich war, um die Ziele der Umlegung zu erreichen. Der Umlegungsplan bedurfte der Genehmigung der oberen Umlegungsbehörde, die nach § 9 der Ersten Verordnung zur Reichsumlegungsordnung v. 27. April 1938 (RGBl. I S. 425) vorher das Einverständnis der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden zu der Grenzänderung einzuholen hatte. Das Einverständnis der Gemeinden war nicht erforderlich. Diese Vorschriften wurden als Sonderrecht durch die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21./28. 10. 1952, wie in Ziff. 3 der Zweiten Verwaltungsverordnung zu § 16 GO. ausgeführt, nicht berührt.

An die Stelle des § 61 der Reichsumlegungsordnung und des § 9 der Ersten Verordnung zur Reichsumlegungsordnung ist § 58 des Flurbereinigungsgesetzes getreten. Danach können Gemeindegrenzen durch den Flurbereinigungsplan geändert werden, soweit es infolge der Durchführung der Flurbereinigung zweckmäßig ist. Die Änderung bezieht sich auch auf die Kreisgrenzen, wenn sie mit den Gemeindegrenzen übereinstimmen. Ist die Änderung von Gemeinde- oder Kreisgrenzen beabsichtigt, so ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde rechtzeitig zu verständigen; die Änderung bedarf der Zustimmung der betroffenen Gebietskörperschaften, der Flurbereinigungsplan der Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

Auch diese Vorschrift ist Sonderrecht gegenüber den allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung über die Änderung von Gemeinde- und Kreisgrenzen, so daß sich Ziff. 3 der Zweiten Verwaltungsverordnung zu § 16 GO. auch hierauf bezieht. Nach § 155 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes gilt, soweit in Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder auf Bestimmungen des Umlegungsgesetzes, der Reichsumlegungsordnung sowie der Ersten und Zweiten Verordnung zur Reichsumlegungsordnung verwiesen ist, dies als Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes.

Hiernach ist das Einverständnis der Kommunalaufsichtsbehörden zu der Grenzänderung nicht mehr erforderlich; diese haben jedoch, da sie von der Absicht der Grenzänderung rechtzeitig unterrichtet werden müssen, die Möglichkeit, etwaige Bedenken geltend zu machen. Dagegen bedarf, im Gegensatz zum früheren Recht, die Grenzänderung der Zustimmung der betroffenen Gebietskörperschaften. Da es sich jedoch um Sonderrecht handelt, ist für diese Zustimmung auch in Gemeinden nicht die in § 14 Abs. 2 GO. vorgeschriebene Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder erforderlich, sie ist auch nicht gegebenenfalls durch Abstimmung der Wahlberechtigten festzustellen. Es gelten hierfür vielmehr die allgemeinen Vorschriften über die Beschlußfassung der kommunalen Vertretungskörperschaften.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, Kommunalaufsichtsbehörden und Landeskulturbehörden.

— MBl. NW. 1954 S. 1800.

G. Arbeits- und Sozialminister

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zuschüsse zur Errichtung von bäuerlichen Siedlerstellen, Landarbeiter-, Heuerlings-, Gärtner- und Handwerkerstellen für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers —
V B/3 — 6502 — 2200/54 —

u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —
V B/4 — 14 — 18/52 v. 25. 9. 1954

I. In Erweiterung des RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 29. 9. 1949 (MBl. NW. S. 1021) sind nach Maßgabe des Haushaltsansatzes und im Rahmen der verfügbaren Mittel verlorene Zuschüsse an Berechtigte nach dem Flüchtlingssiedlungsgesetz und neuerdings nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) als Ersatz für fehlendes Eigenkapital zur Errichtung von bäuerlichen Siedlerstellen, Gärtner-, Landarbeiter- und sonstigen Nebenerwerbsstellen im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gewährt worden. Bisher wurden die Bewilligungen dieser Zuschüsse durch den Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau, bzw. vormals durch den Sozialminister ausgesprochen. Zwecks Vereinfachung soll die Bewilligungsbefugnis auf die für die

Finanzierung der Siedlerstellen im übrigen zuständigen Siedlungsbehörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen werden:

II. 1. Für Berechtigte gemäß § 35 des Bundesvertriebenengesetzes

- a) Heimatvertriebene mit dem Ausweis A,
- b) Vertriebene, die nicht Heimatvertriebene sind, mit dem Ausweis B,
- c) Sowjetzonenflüchtlinge, die nicht gleichzeitig Vertriebene (Heimatvertriebene) sind, mit dem Ausweis C,

die nach den Bestimmungen der Siedlungs- und Bodenreformgesetze oder des Bundesvertriebenengesetzes eine Siedlerstelle der unter I. bezeichneten Art errichten oder auf einer neu errichteten Siedlerstelle angesetzt werden, können in Anwendung des RdErl. des Ministers für Wiederaufbau v. 29. 9. 1949 (MBl. NW. S. 1021) nach Maßgabe der verfügbaren Mittel verlorene Zuschüsse bis zur Höhe von 1500 DM je Siedlerstelle bewilligt werden.

2. Dieser Betrag erhöht sich bis auf 3000 DM, wenn der nach dem BVFG berechtigte Siedler eine Einliegerwohnung schafft und sich schriftlich verpflichtet, die Einliegerwohnung an einen Berechtigten nach dem BVFG (Inhaber des Ausweises A, B oder C im Sinne des BVFG) im Einvernehmen mit dem Wohnungsamt auf die Dauer von mindestens 10 Jahren zu vermieten. Kriegssachgeschädigte, die nicht Berechtigte nach dem BVFG sind, können in diese bezuschußten Wohnungen nicht eingewiesen werden.

Unabhängig von der Ortsklasse kann je Wohnraum der Höchstbetrag von 500 DM bis zu einem Gesamtbetrag von 1500 DM bewilligt werden. Diese Zuschüsse können jedoch nur dann gewährt werden, wenn es sich um Wohnungen handelt, die den Bestimmungen des Ersten Wohnungsbaugesetzes v. 24. 4. 1950 entsprechen.

3. Neben einem verlorenen Baukostenzuschuß in Höhe von 1500 DM als Ersatz für fehlendes Eigenkapital kann den berechtigten Siedlern auf Antrag ein Zuschuß von 500 DM zu den Kosten für die Anschaffung von für die Siedlung unentbehrlichem Hausrat, lebendem und totem Inventar (z. B. Kleinvieh, Obstbäume, Sträucher, Acker- oder Gartengeräte) bewilligt werden. Diese Zuschüsse dürfen auf keinen Fall zur Baufinanzierung oder zur Finanzierung von Anschlußkosten (Wasserleitung, Lichtleitung, Wegekosten) verwandt werden.

Soweit die den Siedlern als Ersatz für fehlendes Eigenkapital gewährten Zuschüsse nicht voll für die Baufinanzierung verwandt werden, kann gestattet werden, daß verbleibende Restbeträge ebenfalls zur Anschaffung von Hausrat, lebendem und totem Inventar Verwendung finden.

4. Die verlorenen Zuschüsse (Ziff. 1—3) können auch an Siedler, die nicht Berechtigte nach dem BVFG sind, bewilligt werden, sofern der Ehegatte zum Personenkreis der Berechtigten nach dem BVFG gehört. Bei ledigen Siedlern, die den Nachweis erbringen, daß der künftige Ehegatte Berechtigter nach dem BVFG ist, kann der Zuschuß ebenfalls bewilligt werden, jedoch mit der Auflage, daß der verlorene Zuschuß erst nach vollzogener Eheschließung auszuzahlen ist.
5. Sofern die bezuschußten Stellen nicht Berechtigten nach dem BVFG übertragen oder die Einliegerwohnungen vor Ablauf von zehn Jahren nicht mehr an Berechtigte nach dem BVFG vermietet sind, behält der Arbeits- und Sozialminister sich die Forderung auf Rückzahlung des ganzen oder eines Teiles des verlorenen Zuschusses vor.
6. Falls zur Förderung der genannten Zwecke andererseits Haushaltsmittel des Landes oder des Bundes bereitgestellt werden, behält sich der Arbeits- und Sozialminister vor, die zu bewilligenden Beträge entsprechend zu kürzen, damit eine Überfinanzierung der Vorhaben verhindert wird.

III. In Abänderung des bisherigen Verfahrens wird die Durchführung dieser Maßnahme ab sofort

dem Landessiedlungsamt in Düsseldorf,
dem Landeskulturamt Nordrhein in Bonn
und
dem Landeskulturamt Westfalen in Münster
in eigener Zuständigkeit übertragen.

Soweit diese Ämter für die Bewilligung der Siedlungshaushaltsmittel des Landes zuständig sind oder werden, obliegt ihnen in Zukunft auch die Bewilligung der hier in Betracht kommenden Zuschüsse.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden dem Landessiedlungsamt und den Landeskulturämtern durch besonderen Kassenanschlag für das jeweilige Rechnungsjahr zur Bewirtschaftung zugewiesen werden. Die Abrechnung erfolgt durch die Regierungshauptkasse in Düsseldorf, die Stadthauptkasse in Bonn und die Regierungshauptkasse in Münster als rechnungslegende Kassen.

IV. Für das Verfahren wird folgendes bestimmt:

1. Die Antragsunterlagen sind in gleicher Weise wie bisher über die unteren Siedlungsbehörden den zuständigen Bewilligungsstellen vorzulegen, und zwar erst dann, wenn die Bauvorhaben soweit fortgeschritten sind, daß eine fristgemäße Vorlage über die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen möglich ist. Beglaubigte Abschriften der Ausweise A, B oder C sind beizufügen.
2. Die Bewilligungsbescheide, die den Siedlungsträgern bzw. den Siedlern zugehen, sind getrennt nach Regierungsbezirken, in denen die Siedlungsverfahren durchgeführt werden, zu erteilen. Die Hinweise nach Abs. II Ziff. 5 u. 6 dieses RdErl. sind im Text der Bewilligungsbescheide entsprechend zu berücksichtigen.

Abdrucke der Bewilligungsbescheide sind

- a) dem Arbeits- und Sozialminister, Düsseldorf,
- b) dem zuständigen Kulturamt,
- c) dem jeweiligen Regierungspräsidenten — Bezirksvertriebenenamt —, in dessen Bereich das Siedlungsverfahren durchgeführt wird, zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

3. Die Verwendungsnachweise sind von dem Landessiedlungsamt und den Landeskulturämtern in eigener Zuständigkeit zu gegebener Zeit anzufordern, zu prüfen und der Auszahlungsanordnung der rechnungslegenden Kasse (Regierungshauptkasse Düsseldorf, Stadthauptkasse Bonn, Regierungshauptkasse Münster) beizufügen.

4. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Arbeits- und Sozialministers einzuholen. Die Vorlage erfolgt über den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

An das Landessiedlungsamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,
Landeskulturamt Nordrhein in Bonn,
Landeskulturamt Westfalen in Münster.

Nachrichtlich:

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 1801.

Notiz

Vertreter des Griechischen Konsuls in Hamburg

Düsseldorf, den 25. September 1954.
— Kons. 214/54

Auf Antrag der Königlich-Griechischen Botschaft hat das Auswärtige Amt den griechischen Staatsangehörigen Antoine Sourlas, Kaufmann in Hamburg, für Fälle der Abwesenheit oder Behinderung des Griechischen Konsuls in Hamburg als Vertreter des Konsuls anerkannt.

— MBl. NW. 1954 S. 1804.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.